

Neues aus dem Firmenrecht – das Wichtigste in Kürze

Am 1. Juli 2016 sind die neuen Gesetzesbestimmungen zur Bildung des Firmennamens in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen haben den Vorteil, dass künftig bei der Firmenbildung für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften gelten. Bei Einzelunternehmen bestehen jedoch weiterhin besondere Bestimmungen.

Was ist das Firmenrecht?

Die Anzahl der ins Handelsregister eingetragenen Gesellschaften hat über die Jahre stetig zugenommen. Im Januar 2016 wurde ein Höchststand von knapp 600 000 Gesellschaften in der Schweiz erreicht. Das Firmenrecht bestimmt die zulässigen Firmennamen ein jeder dieser Gesellschaften. Damit die Kunden die verschiedenen Gesellschaften bei einer solchen Fülle voneinander unterscheiden können, braucht es das Firmenrecht – mehr denn je.

Was ist neu mit der Revision?

Früher mussten Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) in ihrer Firma mindestens den Familiennamen des unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufführen sowie in Kombination mit diesem Namen einen Hinweis auf ein Mehrpersonengesellschaftsverhältnis erbringen (& Co./Partner/ usw.). Mit der Revision ist es zulässig bei allen Gesellschaften – ausser bei Einzelunternehmung – die Firmenbildung mittels eines ausgewählten Kerns (z.B. Name, Fantasiename, spezieller Sachbegriff) sowie der Angabe der Rechtsform (ausgeschrieben oder abgekürzt) abzuwickeln. Neu sind folgende Abkürzungen der Rechtsformen verbindlich: Kollektivgesellschaft (KIG), Kommanditgesellschaft (KmG), Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft (KmAG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft (Gen).

Während früher der Firmenname einer Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft nur lokal geschützt war, ist er nun schweizweit ausschliesslich. Das heisst, dass neu in der ganzen Schweiz keine andere Gesellschaft den gleichen Firmennamen tragen darf (Ausschliesslichkeitsprinzip). Bei Kapitalgesellschaften (AGs und GmbHs sowie Genossenschaften) galt dieses Prinzip schon länger. Bei Einzelunternehmen beschränkt sich die Ausschliesslichkeit des Firmennamens aber immer noch auf den Ort des Sitzes der Unternehmung.

Welche Grundsätze gelten im Firmenrecht?

Alle Gesellschaften, ausser Einzelunternehmen, sind zukünftig in der Bildung ihres Firmennamens grundsätzlich frei. Der Firmenname muss jedoch dem Inhalt nach der Wahrheit entsprechen (Wahrheitsgebot), er darf keine Täuschung verursachen (Täu-

schungsgebot) und darf keinem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Eine Täuschung liegt u.a. dann vor, wenn die Firma nicht durch den in den Statuten festgehaltenen Gesellschaftszweck gedeckt ist. Dies ist z.B. bei einer Bau Berchtold AG der Fall, die gar keine baulichen Tätigkeiten verrichtet, sondern ausschliesslich Kosmetikprodukte vertreibt.

Geographische und nationale Bezeichnungen als Firmenbestandteile dürfen verwendet werden, wenn sie der Wahrheit entsprechen und nicht täuschend sind. Die Spain-Sea-Travel GmbH, welche gar keine Reisen nach Spanien anbietet, darf einen solchen nationalen Zusatz also nicht verwenden. Sachbegriffe dürfen grundsätzlich verwendet werden, nicht aber, wenn sie nur beschreibender Natur sind. So ist der Name Schneiderei GmbH aus rein beschreibender Tätigkeit der Firma unzulässig, die Schneiderei Wolf GmbH mit einem individuell erkennbaren Namenszusatz jedoch zulässig.

Besteht Handlungsbedarf für Gesellschafter?

Obwohl für neu einzutragende Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften eine Pflicht zur Ergänzung der Rechtsform besteht, gilt diese Pflicht für schon eingetragene Gesellschaften nicht. Dennoch wird Kollektiv- oder Kommanditgesellschaftern empfohlen, eine Änderung des Firmennamens durch Ergänzung des Rechtsformzusatzes vorzunehmen. Dies aus dem Grund, weil erst durch eine ergänzte Eintragung ein schweizweiter Firmenschutz erwachsen kann.

Bei GmbHs, AGs und Genossenschaften besteht kein Handlungsbedarf, die neuen Regelungen betreffen diese Gesellschaftstypen nicht.

Auch bei Einzelunternehmungen besteht kein Handlungsbedarf. Für Einzelunternehmungen gelten bei der Firmeneintragung immer noch besondere (alte) Bestimmungen.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch